

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.527.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.734.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.453.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.549.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	116.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	797.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	83.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.251.100 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.429.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 680.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 575.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	266 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 19.02.2026



Markus Jacobs
Gemeindedirektor



Börries von Hammerstein
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 02.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/61 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 04.03.2026



Markus Jacobs
Gemeindedirektor